

An das
Bundesamt für Energie / UVEK
Sektion BP

3003 Bern

Zug, 30. Januar 2013

Vernehmlassungsantwort der AVES Zug zur Energiestrategie des Bundes 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz – Regionalgruppe Zug (AVES Zug) besteht aus rund hundert Mitgliedern und etwa doppelt so vielen Sympathisanten, wovon viele ein politisches Amt auf gemeindlicher oder kantonaler Ebene bekleiden. Der Vorstand der AVES Zug reicht im Namen ihrer Mitglieder den offiziellen Fragebogen ausgefüllt ein. Auf detaillierte Bemerkungen im Rahmen des Fragebogens verzichten wir.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Energiestrategie 2050 aus Überzeugung ablehnen und für ein planwirtschaftliches Experiment halten. Die Energiestrategie 2050 wird unerwünschte ökologische Folgeschäden verursachen u.a. wegen der Zunahme der CO2-Emissionen, dem weitergehenden Ausbau im Bereich der Wasserkraft, der Verschandelung der Landschaft mit Windkraftanlagen und der entsprechenden Bedrängnis für die heimische Fauna und Flora. Die forcierte Photovoltaik droht unsere Orts- und Landschaftsbilder zu verunstalten. Gleichzeitig wird im Bereich der Elektrizität die Versorgungssicherheit abnehmen.

Es macht wenig Sinn, all die vielen Argumente, die gegen die Energiestrategie 2050 sprechen, hier weiter auszubreiten und die wenigen positiven Punkte auf der Positivseite aufzulisten und zu kommentieren.

Wir erlauben uns aber auf zwei Punkte hinzuweisen, die zwar unter Wissenschaftlern und Ingenieuren bekannt sind, die aber in den Vernehmlassungsunterlagen nirgends erwähnt werden:

1. Prüfen der technischen, ökologischen und ökonomischen Machbarkeit von neuen KKW's in unterirdischen Felskavernen

Begründung:

- Bei einem unterirdischen Kernkraftwerk wäre der Reaktor in einer Felskaverne, der Kühlturm und alle Nebengebäude ausserhalb des Felses untergebracht.
- Ein Austritt von radioaktivem Material in die Atmosphäre ist somit praktisch ausgeschlossen. Deshalb benötigt eine solche Anlage keine besondere Sicherheitszone. Der Kühlturm wird, wie bei einer konventionellen Anlage auch, über Wärmetauscher gekoppelt, oberirdisch, mit externem Wasser mit (Nass-)Kühlturm betrieben.
- Die Kosten unterirdischer Anlagen sind überschaubar. Beispiel Pumpspeicherwerk Linth Limmern der Axpo mit Kosten von 2.1 Mia CHF (für die längste Staumauer Europas, neue unterirdische Kraftwerkszentrale 150m lang, 30m breit und 53m hoch und 8m-Druckstollen mit mehreren Kilometern Länge). Bei geschätzten Kosten von 10 Mia CHF für ein neues KKW dürfte also der Anteil der Felskaverne nur einen relativ kleinen Anteil ausmachen.
- Zudem hat die Schweiz Erfahrung mit unterirdischen Reaktoren: Lucens hat den Nachweis der Machbarkeit erbracht (8MW), ebenso den Nachweis, dass selbst bei einem katastrophalem Zwischenfall (Kernschmelze) keine Radioaktivität in die Umgebung austritt.
- Eine unterirdische Anlage müsste nach Ende der Lebensdauer auch nicht entsorgt werden (Beispiel Lucens: Zubetonieren genügt, aufräumen ohne Eile wurde hier im Jahr 2003 abgeschlossen). Also kaum Rückstellungen für den (totalen) Rückbau wie bei konventionellen oberirdischen Anlagen.
- Die Risiken von Terrorangriffen, Flugzeugabstürzen oder Erpressbarkeit würden massiv verringert. Die Versorgungssicherheit mit (nuklearem) Brennstoff ist gegenüber Gaskraftwerken massiv besser.
- Die geologische Stabilität des umgebenden Felses muss im Gegensatz zu Tiefenlagern nicht für 100'000+ Jahre gesichert sein, sondern nur für die Betriebslebensdauer (<100 Jahre). Nach Ausserbetriebnahme werden die hoch- und mittelaktiven Substanzen ausgebaut und der Zugangstollen versiegelt.
- Wieso noch nicht realisiert? Alle mittleren und grösseren Länder können ihre Kernkraftwerke an Standorte platzieren, wo ein Sicherheitsradius von 30km mit dünnbesiedeltem Gebiet vorhanden ist und sparen sich logischerweise den Zusatzaufwand der unterirdischen Unterbringung. Zwei der hochentwickeltesten Länder können das nicht: die Schweiz und Singapur. In Singapur sind Überlegungen für unterirdische KKW offenbar im Gange (siehe Internet).
- Wer? Sowohl Singapur wie auch die Schweiz haben hervorragende technische Hochschulen (ETH, National University of Singapore), die ETH mit Annex-Anstalt in Nuklearforschung (Paul Scherrer Institut PSI). Dieser würde eine neue technisch-wissenschaftliche Herausforderung zur Ehre gereichen!
- Projekte unterirdischer KKW's sind andernorts im Gang, beispielsweise unter den Bezeichnungen „Toshiba 4S“, „TerraPower TP-1“. Früher auch einmal das (zugunsten

- Lucens nicht realisierte) Projekt eines unterirdischen Reaktors unter dem Fernheizkraftwerk der ETH in Zürich.
- Kosten? Die Mehrkosten gegenüber einer überirdischen Konstruktion dürften sich im Bereich von 5-20% der Gesamt-Bau-Summe bewegen.
- Nachzerfallswärme (Decay heat): Bei (Schnell-)Abschaltung des KKW's muss der Reaktorkern auch ohne Haupt-Kühlkreislauf weiter massiv gekühlt werden, allerdings zeitlich rasch abfallend. Die dazu geeignete Ausrüstung muss im Berg autark vorhanden sein und ohne Unterstützung der Aussenwelt funktionieren.

2. Prüfen und Ermöglichen von Thorium-Flüssigsalz-Reaktor-Technologie (TMSR)

In den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen haben wir nirgends Hinweise darüber gefunden, dass Flüssigsalz-Reaktoren in Erwägung gezogen und geprüft worden wären. Wir beantragen deshalb, modernste neue Reaktor-Technologien zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung von Typen, welche nicht mit Uran oder Plutonium als Haupt-Brennstoff betrieben werden. Als Brennstoffe sollen primär solche in Betracht gezogen werden, welche möglichst wenig hochaktive Abfälle mit vergleichsweise kurzer Halbwertszeit hinterlassen und so ermöglichen, auf Langzeit-Endlagerstätten zu verzichten.

Begründung:

- Die Volksrepublik China hat sich für ein gänzlich neues Nuklear-Energie-Programm auf Basis von Thorium als Kernbrennstoff entschieden. Der LFTR (Liquid Fluoride Thorium Reactor) ist eine „neue“ Reaktor-Technologie, welche flüssiges Salz als Brennstoffträger und als Kühlmittel benützt.
- Der Thorium-Kreislauf hat den Vorteil, dass fast kein Plutonium produziert wird. Thorium kommt in der Erdoberfläche überdies wesentlich häufiger vor als Uran.
- Thorium-Reaktoren sind sicherer, weil der Brennstoff in einem Niedrig-Druck-Gefäss untergebracht wird, was auch kleine Reaktoren betriebswirtschaftlich rentabel macht.
- Auch in Indien sind Thorium-Reaktoren in Planung.
- Im Unterschied zu herkömmlichen Druckwasserreaktoren ist kein Überdruck erforderlich, was den Bau vereinfacht und verbilligt sowie mögliche Fehlerquellen eliminiert. Da der Brennstoff sich in einer Flüssigkeit befindet, müssen auch keine Brennstäbe gewechselt werden. Der Reaktor lässt sich jederzeit stoppen, in dem man den Zufluss der Flüssigkeit in den Reaktor verhindert. Ohne Uran-233-Brennstoff stirbt die Reaktion darauf sofort ab, was den Reaktor äusserst sicher macht. Zudem sinkt die Reaktivität des Brennstoffs mit zunehmender Temperatur: der Reaktor regelt sich also selbst, eine Explosion ist völlig ausgeschlossen.
- Das Zerfallsprodukt des aus dem natürlich vorkommenden Thorium-232 gewonnenen Thorium-233 ist Uran-233. Dieses wiederum ist ein hervorragender Kernreaktor-Brennstoff, mit dem sich eine Kettenreaktion aufrechterhalten lässt: unter Neutronenaufnahme setzt Uran-233 weitere Neutronen frei, die weiteres Uran-233 zur Spaltung anregen – und nebenbei weiteres Thorium-232 zu Thorium-233 umwandeln, womit sich der Kreislauf schliesst.

- Die Spaltprodukte von Uran-233 sind wesentlich kurzlebiger: Der radioaktive Abfall würde bereits nach rund 300 Jahren nicht mehr gefährlich strahlen. Längerlebige radioaktive Nuklide werden nur in sehr geringen Mengen produziert. Zudem ist die totale Menge an radioaktiven Abfällen pro nutzbare Energie um etwa den Faktor 1000 kleiner. Dies liegt vor allem daran, dass rund 98% des Brennstoffs auch tatsächlich „verbrannt“ wird, im Gegensatz zu Uran-Brennstoffen, wo die Brennstäbe nach rund 2-5% „Verbrennung“ (je nachdem, ob aufbereitet wird oder nicht) als Abfälle entsorgt werden.
- Somit kann auf langfristig geologische Endlager mit all ihren Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verzichtet werden.
- Zudem hat ein Thorium-Kreislauf den Vorteil, dass er für Waffen-Technologie nicht genutzt werden kann. Somit wird ein Beitrag zur internationalen Non-Proliferation von waffenfähigen Brennstoffen geleistet.
- Es wäre ratsam, sich eine Kooperation zwischen der ETH Zürich/EPF Lausanne mit ausländischen Partnern zu überlegen, und auf dem Forschungsplatz Schweiz die Entwicklung dieser exportfähigen Technologie zu ermöglichen.
- Thorium ist im übrigen ziemlich günstig. Um den ganzen Strom aus den Schweizer Kernkraftwerken mit Thorium-Reaktoren zu erzeugen, wären pro Jahr etwa drei Tonnen Thorium nötig. Uran ist im Gegensatz dazu rund fünfmal teurer. Zudem braucht die Erzeugung der gleichen Menge Strom mehr Uran, wegen der geringeren Umwandlungseffizienz.
- Es ist sogar möglich, der Fluoridlösung bestehende radioaktive Abfälle heutiger Kernkraftwerke beizumischen. In diesem Fall werden diese zu kurzlebigeren Radionukliden zerschlagen: die Menge hochradioaktiven Abfalls liesse sich also verringern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.
Mit freundlichen Grüssen

Aktion für vernünftige Energiepolitik Zug (AVES Zug)

gez. Rudolf Balsiger, Präsident

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Aktion für vernünftige Energiepolitik – Regionalgruppe Zug (AVES Zug), Postfach 1342, 6300 Zug
oder Rudolf Balsiger, Masch.Ing. ETH, Brunnenmattstrasse 2, 6317 Oberwil/Zug

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	3
Energieeffizienz	3
Gebäude	3
Mobilität.....	4
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	4
Industrie und Dienstleistungen	5
Erneuerbare Energien	6
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	6
Einspeisevergütungssystem	7
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	8
Netzzuschlag.....	8
Fossile Kraftwerke	9
Netze	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind,

wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3.

Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

.....

.....
.....
.....

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: